

Vereinbarung vZEV-Dienstleistungen «Mein Energiequartier»

zwischen

SAK onergy AG
Bildweiherstrasse 9
9015 St.Gallen-Winkeln

nachstehend **«onergy»** genannt

und

Vorname Name
Firma (falls zutreffend)
Strasse Nr.
PLZ Ort

nachstehend **«vZEV-Teilnehmer»** genannt

für die Liegenschaft

Strasse Nr
PLZ Ort
in Eigentum oder Miete

betreffend

**Teilnahme an und Dienstleistungen für einen virtuellen Zusammenschluss zum
Eigenverbrauch (vZEV)**

Der vZEV und onergy werden im folgenden Text gemeinsam bezeichnet als „DIE PARTEIEN“.

Inhalt

1	Präambel	3
2	Vertragsgegenstand	3
3	Vertragsbestandteile	3
4	Rechte und Pflichten des vZEV-Teilnehmers	4
4.1	Haftung	5
5	Rechte und Pflichten der onergy	5
5.1	Vertretung und Gründung vZEV	5
5.2	Abrechnung	6
5.3	Messwesen	7
5.4	Vergütung	7
5.5	Übertragung an verbundenes Unternehmen und Beauftragung eines Dritten	7
6	vZEV-Strompreis	8
7	Onergy Dienstleistungskosten	8
8	Datenschutz	8
8.1	Datenanfragen	9
9	Vertragsdauer und Kündigung	10
10	Auflösung der vZEV	10
11	Salvatorische Klausel	11
12	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	11
13	Einseitige Vertragsanpassungen	11
14	Ausfertigung und Unterschriften	12

1 Präambel

Ab 1. Januar 2025 ist die Gründung eines virtuellen Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (vZEV) möglich. Ein vZEV ist mit den Liegenschaften möglich, die am gleichen Netzanschlusspunkt angeschlossen sind. Ziel des vZEV ist der Austausch von lokal produziertem Solarstrom zu attraktiven Konditionen zwischen den teilnehmenden Produzenten und Verbrauchern.

Onergy ist ein Energiedienstleister aus St.Gallen und eine 100%-Tochtergesellschaft der St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG (SAK). Onergy sorgt dafür, dass moderne Energieversorgung einfach, zuverlässig und nachhaltig wird. Mit umfassenden Lösungen in den Bereichen Photovoltaik, Batteriespeicher, Wärmepumpen und E-Mobilität, ergänzt durch smarte Energiemanagementsysteme und die Entwicklung von Energiegemeinschaften, begleitet onergy Privatpersonen, Unternehmen und Gemeinden auf ihrem Weg in eine erneuerbare Zukunft.

Onergy übernimmt die Rolle des vZEV-Vertreters und des vZEV-Betreibers. In dieser Rolle gründet onergy den vZEV, vertritt den vZEV gegen aussen und übernimmt den Betrieb und die Abrechnung des vZEV.

Mit diesem Vertrag erklärt der vZEV-Teilnehmer seinen Beitritt zu einem onergy vZEV und anerkennt die Rechte und Pflichten gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

Vor diesem Hintergrund schliessen die Parteien folgende Vereinbarung.

2 Vertragsgegenstand

Der vorliegende Vertrag regelt die Modalitäten zwischen dem vZEV-Teilnehmer und onergy als vZEV-Vertreter und vZEV-Betreiber.

3 Vertragsbestandteile

Das Vertragsverhältnis setzt sich aus folgenden Dokumenten in der untenstehenden Rangfolge zusammen:

1. dem vorliegenden Vertrag über die Dienstleistungen für den vZEV;
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen der onergy
3. Datenschutzbestimmungen der onergy

Der vZEV-Teilnehmer erklärt durch Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags, den Inhalt dieser Dokumente zu kennen und damit einverstanden zu sein.

Widersprechen sich einzelne Vertragsbestandteile, so richtet sich deren Gültigkeit nach der vorstehenden Rangfolge.

4 Rechte und Pflichten des vZEV-Teilnehmers

Grundeigentümer oder Stockwerkeigentümer (nachfolgend Grundeigentümer) treten als vZEV-Teilnehmer dem vZEV bei.

Es besteht die Möglichkeit, dass ebenfalls Miet- oder Pachtparteien (nachfolgend Mieter) der Liegenschaft sich am vZEV beteiligen. Voraussetzung ist der vZEV-Beitritt des betroffenen Grundeigentümers.

Ebenfalls besteht die Möglichkeit, dass ein Eigentümer einer Energieproduktionsanlage (bspw. im Contracting) Teilnehmer des vZEV wird.

Der vZEV-Teilnehmer bestätigt hiermit onergy als Vertreter und Betreiber des vZEVs und ernennt hiermit onergy als bevollmächtigte Person, mit dem VNB einen vZEV-Vertrag im Namen des vZEV-Teilnehmers abzuschliessen. Der vZEV-Teilnehmer anerkennt die gestützt auf diese Vollmacht vorgenommenen Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte der onergy als verbindlich.

Der vZEV-Teilnehmer nimmt am Austausch vom lokal produzierten vZEV-Strom teil und erhält von onergy eine transparente Abrechnung des vZEV-Stroms und des vom Netz bezogenen Stroms.

Der vZEV-Teilnehmer verpflichtet sich:

- Onergy folgende Daten bekannt zu geben: Name, Adresse, E-Mail, Telefonnummer, Messpunktnummer des vZEV-Teilnehmers, Objekttyp des Messpunktes (z.B. EFH, Wohnung, Wärmepumpe, etc.), Name des Energielieferanten und bei Erzeugungsanlagen die Leistung.
- Über Änderungen dieser Daten onergy einen Monat vor Quartalsende zu informieren.
- Änderungen in der Produktionsleistung (z. B. Zubau oder Rückbau von PV-Anlagen) mindestens zwei Monate im Voraus schriftlich onergy mitzuteilen.
- Ein angemessenes Entgelt für die von onergy in Anspruch genommenen Dienstleistungen zu bezahlen.

Bei einer Änderung von Grundeigentümer oder Mieter muss der vZEV-Teilnehmer den Vertrag kündigen. Der Folgeigentümer bzw. Nachmieter kann über den vZEV-Anmeldeprozess inkl. Vertragsunterzeichnung beitreten. Eintritte sind auf Anfang Monat möglich und Austritte auf Ende Monat.

Ein Beitritt eines vZEV-Teilnehmers wird vom Verteilnetzbetreiber (VNB) bzgl. der Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben geprüft. Bei Nicht-Erfüllung ist der Beitritt nicht möglich. Gründe für eine Nicht-Erfüllung sind: Ein Anschluss des vZEV-Teilnehmers ist auf Grund der Netztopologie nicht

möglich oder das geforderte Verhältnis Produktionsleistung der Anlagen zu Anschlussleistung der Endverbraucher von mindestens 10% ist nicht mehr gewährt.

Beim Allgemeinstrom ist im Falle von Mietobjekten der jeweilige Grundeigentümer für die Verrechnung an die entsprechenden Endverbraucher zuständig und bei Stockwerkeigentümern die Verwaltung der Stockwerkeigentumsgemeinschaft.

Wenn der vZEV-Teilnehmer ein Speicherbetreiber ist, trägt er Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, dass pro Abrechnungsperiode in der Summe nicht mehr Elektrizität innerhalb der Gemeinschaft abgesetzt werden darf als der Speicher von der Gemeinschaft bezieht.

4.1 Haftung

Es besteht eine Solidarhaftung unter den vZEV-Teilnehmern gegenüber onergy für die Stromkosten vom VNB (Energie, Netznutzung, Abgaben, Messentgelt) und gegenüber den vZEV-Produzenten.

Mit dem Austritt aus dem vZEV endet die Haftung für nach dem Austritt entstandene Verpflichtungen. Für vor dem Austritt entstandene Forderungen bleibt der vZEV-Teilnehmer solidarisch haftbar.

5 Rechte und Pflichten der onergy

5.1 Vertretung und Gründung vZEV

Onergy übernimmt folgende Aufgaben:

- Vertritt den vZEV in allen Angelegenheiten der gemeinschaftlichen Verwaltung nach aussen, inkl. Vertretung gegenüber dem VNB
- Einholung der notwendigen Informationen bzgl. Netztopologie beim zuständigen VNB und Bestimmung des geografischen vZEV aufgrund der Netztopologie
- Sicherstellung, dass das Mindestverhältnis von Erzeugung und Anschlussleistung des vZEV von 10% eingehalten und eine mögliche Unterschreitung dem VNB gemeldet wird
- Anmeldung Bildung vZEV beim zuständigen VNB, sowie termingerechte Meldung sämtlicher weiterer Mutationen an den VNB inkl. Änderungen in den Produktionsanlagen.

Onergy ist bevollmächtigt, mit dem VNB einen vZEV-Vertrag im Namen des vZEV-Teilnehmers abzuschliessen.

- Zeitgerechte Information an vZEV-Teilnehmer über den Beginn des vZEV
- Bestimmung des Stromproduktes des VNBs in Abstimmung mit vZEV-Teilnehmern. Bei Haushalten und Kleingewerbe kommt das Default-Naturstromprodukt des VNBs zur Anwendung.
- Bestimmung Strompreis des vZEV-Stroms in Abstimmung mit vZEV-Stromproduzenten.
- Erstellung der produktions- und verbrauchsabhängigen vZEV-Abrechnung und Gutschriften auf Basis der Messdaten des VNB.

5.2 Abrechnung

Ab der rechtsgültigen Gründung des vZEVs werden die vZEV-Teilnehmer bezüglich dem Energieverbrauch in der Grundversorgung, sowie der damit zusammenhängenden Netznutzung, wie ein einziger Endverbraucher behandelt. Somit wird die Rechnung für den aus der Grundversorgung bezogenen Strom (Energie, Netznutzung und sämtliche andere Abgaben und Tarife) sämtlicher Teilnehmer an onergy in der Rolle des vZEV-Vertreters durch den VNB ausgestellt. Onergy ist verantwortlich für deren Begleichung.

Der vZEV ist nicht mehrwertsteuerpflichtig, weshalb die Mehrwertsteuer auf der Rechnung nicht ausgewiesen wird.

Onergy erstellt pro Abrechnungsperiode die Abrechnung für jeden vZEV-Teilnehmer für den aus der Grundversorgung bezogenen Strom, den vZEV intern produzierten und verbrauchten Strom und alle Dienstleistungskosten der onergy. Zusätzlich erstellt onergy pro Abrechnungsperiode die Gutschriftsbelege für die Produzenten im vZEV für den intern abgesetzten Strom. Bei mehreren Produzenten im vZEV vergütet der VNB onergy für den ins Netz gelieferten Strom und onergy vergütet die Produzenten entsprechend anteilmässig. Bei nur einem Produzenten erfolgt die Vergütung für die Rücklieferung direkt vom VNB an den Produzenten. Die Auszahlung der Gutschrift erfolgt im Folgequartal der Abrechnungsperiode.

Onergy ist für das Inkasso des vZEV zuständig. Onergy bestimmt die Abrechnungsperiode aufgrund der Grösse der geschuldeten Strombeträge. Onergy kann die Abrechnungsperiode monatlich oder pro Quartal festlegen.

Die Abrechnung kann über einen Einzahlungsschein oder Kreditkarte erfolgen. Per Email oder Kundenportal erhält der Kunde seine Abrechnung. Es steht onergy frei, Akontorechnungen für den Netzstrom zu erstellen.

Falls onergy-Einzahlungsscheine verwendet, sind die Rechnungen innert 30 Tagen zahlbar. Es werden maximal zwei Mahnungen pro Rechnungsstellung gestellt (mit einer jeweiligen

Mahngebühr von CHF 30.-). Wird nach einer zweiten Mahnung der Betrag nicht bezahlt, wird der Teilnehmer betrieblen und der Vertrag gekündigt.

Papierrechnungen sind kostenpflichtig mit marktüblichen Preisen.

5.3 Messwesen

Zur Teilnahme an den vZEV muss der vZEV-Teilnehmer über ein intelligentes Messsystem verfügen. Der Netzbetreiber ist gesetzlich verpflichtet, die Teilnehmer eines vZEV auf deren Verlangen mit einem intelligenten Messsystem auszustatten. Die Frist zur Ausstattung durch den Netzbetreiber liegt bei drei Monaten. Bei etwaigen Verzögerungen durch den Einbau eines Smart Meters wird der betroffene vZEV-Teilnehmer durch onergy informiert. onergy entscheidet, ob der vZEV diesfalls auch ohne den betroffenen Teilnehmer gegründet wird.

Der individuelle Stromverbrauch der einzelnen vZEV-Mitglieder wird mit Smart Meter gemessen und nach Anteil von Solar- und Netzstrom ausgewiesen, inklusive Aufschlüsselung des Netzstroms in Hoch- und Niedertarif. Der Stromverbrauch des vZEV wird entsprechend dieser Messung auf die einzelnen vZEV-Teilnehmer aufgeteilt.

Soweit die Messdaten für den Nachvollzug der Kostenverteilung erforderlich sind, informiert onergy die Teilnehmer über die Messdaten.

5.4 Vergütung

Onergy ist berechtigt, für die erbrachten Dienstleistungen ein Entgelt zu verlangen. Die Preise richten sich nach der Ziffer 7 Onergy Dienstleistungskosten. Die entsprechenden Beträge werden je Teilnehmer auf der jeweiligen Rechnung offen ausgewiesen.

5.5 Übertragung an verbundenes Unternehmen und Beauftragung eines Dritten

Onergy ist berechtigt den Vertrag ohne Zustimmung des vZEV-Teilnehmers auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Im Falle einer Übertragung informiert onergy den vZEV-Teilnehmer 3 Monate im Voraus.

Ein verbundenes Unternehmen ist ein Unternehmen, das zur gleichen Unternehmensgruppe gehört. Zur gleichen Unternehmensgruppe gehören alle Gesellschaften, (1) welche die onergy direkt oder indirekt mehrheitlich kontrolliert sowie (2) alle Gesellschaften, die von der Muttergesellschaft der onergy (SAK) kontrollierten Gesellschaften direkt oder indirekt mehrheitlich kontrolliert werden. Kontrolle bedeutet die Möglichkeit zu haben, tatsächliche Kontrolle über das Management oder die internen Richtlinien auszuüben.

Onergy ist berechtigt, zur Erfüllung einzelner vertraglicher Pflichten, insbesondere zur Unterstützung bei administrativen Tätigkeiten wie der Abrechnung, Drittunternehmen beizuziehen.

Der Bezug solcher Drittunternehmen stellt keine Übertragung des Vertrags dar. Onergy bleibt gegenüber dem vZEV-Teilnehmer für die ordnungsgemässe Vertragserfüllung verantwortlich.

6 vZEV-Strompreis

Der vZEV-Strompreis beträgt 16 Rp/kWh und ist bis zum 31.12.2027 gültig. Danach kann Onergy den vZEV-Strompreis in Abstimmung mit den Produzenten jährlich neu bestimmen unter Berücksichtigung der Nachfrage und den regulatorischen Rahmenbedingungen. Onergy informiert die vZEV-Teilnehmer über den neuen Preis des Folgejahres per 30. September des laufenden Jahres, erstmals per 30. September 2027.

7 Onergy Dienstleistungskosten

Onergy erhebt folgende Dienstleistungskosten:

Einmalige Kosten	in CHF exkl. MWST
Aufschaltgebühr pro EVU Zähler	49.-

Monatliche Kosten	In CHF exkl. MWST
vZEV Abrechnungsdienstleistung pro EVU Zähler (Prüfung, Plausibilisierung, Abrechnung und Inkasso)	5.50
Optional: Abrechnungsdienstleistung pro Ladestation (für easee oder ZapTec Ladestationen mit Onergy Abrechnung)	2.50
Betriebsgebühr Solarstrom (Betrieb, Support und Mutationen)	1.50 Rp/kWh auf den intern produzierten und verbrauchten vZEV-Strom

Die Dienstleistungskosten sind Minimum bis zum 31.12.2027 gültig und verlängern sich stillschweigend immer um ein Jahr ohne Information seitens Onergy. Bei einer Änderung muss Onergy die vZEV-Teilnehmer jeweils per 30. September im Vorjahr vor Inkrafttreten informieren.

8 Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der vZEV erfolgt gemäss den Bestimmungen des Schweizer Datenschutzgesetzes (DSG, SR 235.1). Onergy verpflichtet sich, sämtliche Daten der vZEV-Teilnehmer vertraulich zu behandeln und nur in dem Umfang zu

verwenden, wie dies für die technische und kommerzielle Abwicklung der vZEV erforderlich ist. Die für die vZEV-Anmeldung notwendigen kundenspezifischen Daten darf onergy dem zuständigen VNB melden. Dies betrifft folgende Daten: Name, Adresse, Messpunktnummer-ID des vZEV-Teilnehmers, Leistung je Erzeugungsanlage.

Insbesondere gilt:

- Die Messdaten der einzelnen vZEV-Teilnehmer (Verbrauchs- und Produktionsdaten) dürfen ausschliesslich für die Abrechnung, die interne Verteilung und die gesetzlich vorgeschriebene Dokumentation verwendet werden.
- Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte (z. B. externe Dienstleister) ist nur zulässig, sofern dies zur Erfüllung der vertraglichen Aufgaben notwendig ist und eine entsprechende Vereinbarung zur Datenverarbeitung besteht.

Der vZEV-Teilnehmer erklärt sich mit der Verarbeitung seiner Daten gemäss den oben genannten Grundsätzen einverstanden.

8.1 Datenanfragen

Onergy ist dazu berechtigt, den zuständigen VNB zur Auskunft sämtlicher notwendigen Daten anzufragen, welche zur:

- a) Gründung des vZEV;
- b) Energiedatenmanagement;
- c) Eigenverbrauchsoptimierung;

notwendig oder nützlich sind.

Onergy ist namentlich berechtigt, vom VNB folgende Daten einzufordern:

- a) sämtliche Messpunkt-IDs der vZEV-Teilnehmer für Produktion und Verbrauch, inklusive virtuelle Messpunkte
- b) sämtliche Messdaten der vZEV-Teilnehmer für Produktion und Verbrauch, inklusive virtuelle Messpunkte
- c) Inbetriebnahmedatum des vZEV seitens VNB
- d) Kopie der Rechnung für den vZEV sowie Kopie der Abrechnung der Gutschrift für die Energierücklieferung
- e) Technische Daten der Erzeugungsanlagen, insbesondere die Art der Anlage und ihre elektrische Leistung, sowie die Anschlussleistung der einzelnen vZEV-Teilnehmer

9 Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch Minimum zwei vZEV-Teilnehmern in Kraft, wobei mindestens ein Teilnehmer eine Produktionsanlage besitzen muss.

Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten ab dem Datum der Unterzeichnung. Anschliessend kann der Vertrag von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von vier Monaten jeweils auf Quartalsende mittels eingeschriebenen Briefs oder im Kundenportal gekündigt werden.

Das Recht beider Vertragsparteien zur sofortigen und fristlosen Kündigung des vorliegenden Vertrages aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.

Wichtige Gründe liegen für onergy insbesondere dann vor, wenn

- der vZEV-Teilnehmer trotz Mahnung und Nachfristsetzung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
- der vZEV-Teilnehmer trotz erfolgter Mahnung samt Androhung der Kündigung und Ansetzung einer Nachfrist von 10 Tagen die Verletzung wesentlicher Pflichten aus diesem Vertrag nicht beendet.

Im Falle einer einseitigen Vertragsanpassung durch onergy (vgl. Ziff. 13) ist der vZEV-Teilnehmer berechtigt, den Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung zu kündigen, falls er mit der Änderung nicht einverstanden ist.

Auf den Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages werden sämtliche offenen Forderungen der onergy gegenüber den vZEV-Teilnehmern fällig.

10 Auflösung der vZEV

Onergy ist berechtigt, den vZEV aufzulösen, sofern einer der folgenden Fälle eintritt:

- Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine vZEV aufgrund der Zusammensetzungen des Teilnehmerkreises oder Änderung in der Netztopologie nicht mehr gegeben sind.
- Die wirtschaftliche Tragfähigkeit der vZEV ist nicht mehr gegeben, z. B. durch Wegfall wesentlicher Teilnehmer oder durch strukturelle Veränderungen.
- Die technische Infrastruktur (z. B. PV-Anlagen) ist nicht mehr funktionsfähig und eine Wiederherstellung ist nicht zumutbar.

Onergy hat die Auflösung mindestens drei Monate im Voraus schriftlich anzukündigen und die Abwicklung der offenen Abrechnungen sicherzustellen. Offene Forderungen und Guthaben werden zum Zeitpunkt der Auflösung verrechnet und den vZEV-Teilnehmern mitgeteilt.

11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags für ungültig, nichtig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit, Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen. Diese bleiben in dem jeweils gesetzlich zulässigen Masse gültig, wirksam und durchsetzbar.

12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

Allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag oder damit in Zusammenhang stehenden Rechtsbeziehungen ergeben, ist St. Gallen.

13 Einseitige Vertragsanpassungen

Onergy ist berechtigt, diesen Vertrag einseitig anzupassen, soweit dies zur Umsetzung von gesetzlichen oder regulatorischen Änderungen erforderlich ist oder es sich um geringfügige Anpassungen handelt, die den wesentlichen Vertragsinhalt nicht verändern und für den vZEV-Teilnehmer zumutbar sind.

Über entsprechende Änderungen wird der vZEV-Teilnehmer mindestens 30 Tage vor deren Inkrafttreten im Kundenportal informiert.

Der vZEV-Teilnehmer hat das Recht, den Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung hin zu kündigen, sofern er mit der Anpassung nicht einverstanden ist. Erfolgt keine Kündigung innerhalb der Mitteilungsfrist, gilt die Änderung als genehmigt.

Grundlegende Änderungen des Vertragsinhalts bedürfen in jedem Fall der ausdrücklichen Zustimmung bei-der Parteien.



14 Ausfertigung und Unterschriften

Der vorliegende Dienstleistungsvertrag vZEV wird zweifach ausgefertigt. Der vZEV-Teilnehmer sowie onergy erhalten ein unterzeichnetes Exemplar.

Ort, Datum

St. Gallen, Datum

**vZEV-Teilnehmer
(Eigentümer und Mieter)**

SAK onergy AG

Alexandra Asfour
Business Development
Managerin

Andreas Sila
Mitglied Geschäftsleitung